

ERH-81-AH-DO2-VO1	Formblatt Tierschutzbeschwerde	LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT   Abteilung 8 Veterinäramt & Verbraucherschutz
--------------------------	---	---

An das Landratsamt Erlangen-Höchstadt Abteilung 8 – Veterinäramt Schloßberg 10 91315 Höchstadt Fax: 09193 20-492410 E-Mail: vet@erlangen-hoechstadt.de		Absender/-in bzw. Meldende/-r	
		1.	Name: Adresse:
		2.	Telefon:
3.	Tierhalter/-in Be- schwerdeverursa- cher/-in	Name:	
		Adresse:	
4.		Telefon:	
5.	Ort der Tierhaltung:		
6.	Zeitpunkt des Ge- schehens	Datum:	Uhrzeit:
7.	Tierart/-en Anzahl		
8.	Beschwerdegrund ggf. Beiblatt verwenden		
9.	Zeuge Zeugin Beweismittel		
10.		Meldende/-r ggf. bereit als Zeuge Zeugin auszusagen ☐ ja ☐ nein	
11.	<u>Hinweis:</u>	Bei vorsätzlich falschen Angaben werden die Auslagen für die Überwa- chung (Arbeitszeit Fahrtkosten) dem Meldenden nach Art. 2 Abs. 3 Kostengesetz auferlegt.	
12.	Datum und Unterschrift		

Erstellt am: 24.03.2022	Geprüft am: 28.03.2022	Freigegeben am: 28.03.2022	Seite 1 von 2
durch: SG 81	durch: QMB	durch: AL 8	



Das Veterinäramt Erlangen-Höchstadt informiert:

Allgemeine Informationen zu Tierschutzanzeigen

Wenn Sie beobachten, dass Tiere schlecht gehalten oder gequält werden, können Sie sich mit Ihren Beobachtungen (genaue Angaben von Ort, Zeit, Geschehen, evtl. Zeugen) entweder an die Polizei oder an das örtlich zuständige Veterinäramt wenden.

Das Veterinäramt ist als Behörde der Landkreisverwaltung für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes zuständig. Es kann anhand bestehender Vorschriften die beanstandete Tierhaltung überprüfen und Auflagen für eine Verbesserung der Zustände erteilen.

Zuständig ist das Veterinäramt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt dann, wenn die Tierhaltung (Ort der Tierhaltung) im Landkreis Erlangen-Höchstadt liegt. Bitte beachten Sie, dass die Stadt Erlangen seit 2008 wieder ein eigenes städtisches Veterinäramt hat und entsprechend für das Stadtgebiet Erlangen zuständig ist.

Mit dem Formblatt „Verbraucherbeschwerde Tierschutz“ können tierschutzrelevante Tierhaltungen angezeigt werden. Wir bitten um Verständnis, dass eine anonyme Anzeige unter Umständen nicht bearbeitet werden kann, insbesondere dann, wenn erforderliche Rückfragen nicht möglich sind. Das Veterinäramt benötigt Informationen aus erster Hand. Deshalb sollten Augenzeugen sich am besten direkt beim Veterinäramt melden.

Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Das Veterinäramt ist auf die Hinweise von Bürgern angewiesen und möchte engagierte Personen schützen. Deshalb wird bei einer Kontrolle vor Ort eine Auskunft über die anzeigende Person verweigert.

Für den Fall, dass ein Straftatbestand vorliegt oder sich ein Bußgeldbescheid ausschließlich auf die Zeugenaussage der anzeigenden Person begründet, so muss Name und Anschrift des örtlichen Zeugen im Strafverfahren bzw. Bußgeldbescheid aufgeführt werden. Im gerichtlichen Verfahren kann der gegnerische Anwalt zudem Akteneinsicht verlangen. Für den Fall einer Gerichtsverhandlung ist der Zeuge zur Aussage verpflichtet.

► **Hinweis:** Bei vorsätzlich falschen Angaben werden die Auslagen für die Überwachungskosten (Arbeitszeit/Fahrtkosten) dem Meldenden nach Art. 2 Kostengesetz auferlegt.

Für weitere Fragen steht das Veterinäramt gerne zur Verfügung.